

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2015

Plansatznummer

Kriterien Wind

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11020	1	Biebertal	Strikte Einhaltung des 3.000m Mindestabstands zwischen geplanten VRG WE.	Ablehnung	Bei dem im Teilregionalplan Energie Mittelhessen festgelegten Kriterien der kumulativen Landschaftsbelastung handelt es sich bewusst um Restriktionskriterien.
11020	2		Vergrößerung der Mindestabstände zu Wohnbebauungen im Außenbereich auf 1.000m.	Ablehnung	Wohnbebauung im Außenbereich besitzt regelmäßig geringeren Schutzanspruch ggü. außenbereichstypischen Nutzungen; an 600m wird festgehalten. Zu den genannten Aspekten siehe auch Drucksache VIII/103 (2.2 und 2.12).
11020	3		Sachgerechte Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten mit besonderer Landschaftsschutzfunktion.	Ablehnung	VBG mit bes. Landschaftsschutzfunktion in Abwägung zurückgestellt (Wille Planungsträger); grundsätzlich Versuch, deutliche Überprägung der Landschaft zu vermeiden, Veränderungen aber unumgänglich (Minimierungsansätze auf örtl. Ebene, siehe Steckbriefe).
11020	4		Bei Windhöflichkeit von weniger als 6 m/s nach TÜV-Studie detaillierte Prüfung der Windhöflichkeit.	Ablehnung	TÜV-Gutachten ist belastbare Grundlage; detailliertere Prüfungen erfolgen in der Regel im konkreten Verfahren. Zum Aspekt Windhöflichkeit siehe insb. Drucksache VIII/45a Nr. 2 sowie Drucksache VIII/102 Nr. 2
11020	6		Keine ausreichende Berücksichtigung der Erhöhung der Schallimmissionswerte durch Trichterwirkung.	Tlw. Berücksichtigung	TRPEM trägt Aspekt Schallimmissionen durch Zugrundelegen von Mindestabständen zur Wohnbebauung Rechnung; detailliertere Prüfungen auf örtlicher Ebene im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Siehe auch DS VIII/103 (2.7)
12100	5	Greifenstein	stärkere Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit/Windhöflichkeit der Standorte	Ablehnung	Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s ist Vorgabe aus LEP, aber weitere Ausschlusskriterien zu beachten, daher keine pauschale Ausweisung windhöflichster Standorte; Wirtschaftlichkeit abhängig von vielen Faktoren. Siehe DS VIII/102 Nr. 1 und DS VIII/103 (2.21)
12100	6		Vogelschutzgebiete nicht als restriktives Ausschlusskriterium festsetzen	Tlw. Berücksichtigung	VSG sind Restriktionskriterien; dadurch VRG WE nur dort möglich, wo durch intensive Einzelfallprüfung (Gutachten) erhebliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele grds. ausgeschlossen werden können. Siehe insb. Umweltbericht (Kap. 7) und Steckbriefe
12100	7	Greifenstein	alle Belange solchen gleich stark berücksichtigt werden	Tlw. Berücksichtigung	In Gewichtung werden alle Belange im Zuge der Abwägung gleich behandelt, insb. hinsichtlich Natur- und Artenschutz aber besonders hohe gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen; siehe auch DS VIII/102 Nr. 5
12100	9	Greifenstein	Realisierbarkeit/Umsetzungsinteresse bei Ausweisung VRG WE stärker berücksichtigen	Ablehnung	Umsetzungsinteresse als Belang in Abwägung berücksichtigt (nicht durchschlagend, insb. bei Alternativenvergleich zusätzlicher Aspekt); Windhöflichkeit nicht allein ausschlaggebend für Wirtschaftlichkeit; s. auch DS VIII/103 (2.12) und DS VIII/102 Nr. 1
12130	3	Hohenahr	Möglichkeit eröffnen, bestehende WEA durch moderne, effiziente WEA zu ersetzen (Repowering-Option)	Ablehnung	Ausweisung von VRG WE liegt Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien zugrunde, die auch beim Repowering bestehender WEA anzuwenden sind, außerhalb VRG WE kein Repowering möglich; siehe auch DS VIII/45a Nr. 4 und DS VIII/102 Nr. 3

14140	2	Beibehalten der Stellungnahme aus 1. Offenlegung	Ablehnung	Inhaltsgleiche Argumente wurden im Zuge der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der ersten Anhörung und Offenlegung abschließend behandelt, soweit sich nicht im Einzelfall neue Beurteilungsmaßstäbe ergeben haben. Dies gilt im vorliegenden Fall nicht.
15001	5	Einhaltung eines 1000 m Mindestabstands westlich und östlich Wohnbebauung und weitere Prüfung	Tlw. Berücksichtigung	Mindestabstand zur Wohnbebauung ist durch den LEP vorgegeben. Zu den genannten Aspekten siehe auch Drucksache VIII/103, Gliederungspunkte 2.12 (Mindestabstände), 2.6 (Schattenwurf) sowie 2.8-10 (Anlagensicherheit).
15001	21	1500 m Abstandszone als hartes Ausschlusskriterium	Ablehnung	1.000m-Mindestabstand zur Wohnbebauung ist durch den LEP vorgegeben. Zu den genannten Aspekten siehe auch Drucksache VIII/103, Gliederungspunkt 2.12 (Mindestabstände) und 2.7 (Infraschall).
15001	22	800 m Abstandszone als hartes Ausschlusskriterium zu Wohnbebauung im Außenbereich	Ablehnung	Wohnbebauung im Außenbereich besitzt regelmäßig geringeren Schutzanspruch ggü. außenbereichstypischen Nutzungen; an 600m wird festgehalten. Zu diesen Aspekten siehe auch Drucksache VIII/103 Gliederungspunkt 2.12 (Mindestabstände) und 2.7 (Infraschall).
15001	23	Abstandszone von 800 m - 1.500 m um Wohnbebauung im Außenbereich als Restriktionskriterium	Ablehnung	Wohnbebauung im Außenbereich besitzt regelmäßig geringeren Schutzanspruch ggü. Außenbereichstypischen Nutzungen; an Abstandszone von 600m-1.000m als Restriktionskriterium wird festgehalten. Zu diesen Aspekten siehe auch DS VIII/103 (2.12 und 2.7).
15001	25	Detailliertere Prüfung möglicher Konflikte zwischen VRG WE und VBG für oberflächennahe Lagerstätten	Tlw. Berücksichtigung	VBG für oberflächennahe Lagerstätten durch VRG WE nicht langfristig in Frage gestellt; Einzelfallberücksichtigung sowie detailliertere Prüfung im Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene
20100	1	hessenweit einheitliche Vorgehensweise	Ablehnung	hessenweit einheitliche Vorgehensweise läuft implizierter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und damit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in regionalen Konzeptionen zuwider
20100	4	stärkere Gewichtung des Denkmalschutzes	Tlw. Berücksichtigung	Denkmalschutz fließt als Ausschluss- und Restriktionskriterium in die Abwägung mit ein; kann im Einzelfall auch bei hoher Windhöflichkeit durchschlagend wirken, aber keine pauschale stärkere Gewichtung.
20100	9	bundesweit Einführung methodischer Standards und Erfassungen	Ablehnung	bundesweite Einführung methodischer Standards ist kein Gegenstand des TRPE/der Ebene der Regionalplanung; zudem unterliegt historisch gewachsene Kulturlandschaft - wie die Formulierung "historisch gewachsen" nahelegt - naturgemäß der Veränderung.
20100	10	Denkmalschutzbelange müssen sich im VRG WE im Einzelfall durchsetzen können	Tlw. Berücksichtigung	Denkmalschutz fließt als Ausschluss- und Restriktionskriterium in Abwägung bei Ausweisung von VRG WE ein; findet demzufolge im Einzelfall Berücksichtigung und wird nicht dort ausgeschlossen, aber keine pauschale stärkere Gewichtung
20220	1	Textliche Ergänzungen	Ablehnung	Restriktionskriterien immer im Einzelfall betrachtet, bei VRG luG gilt Puffer von 300m als zu berücksichtigende "Restriktionsfläche"; konkreter Standort einer WEA auf örtlicher Ebene festgelegt, im TRPEM daher keine diesbzgl. Festlegungen
20220	4	Textliche Ergänzungen	Ablehnung	Festlegung max. zulässiger Lärmpegel ist nicht Regelungsgegenstand des TRPEM, sondern wird auf örtlicher Ebene im Genehmigungsverfahren behandelt.
20310	1	Berücksichtigung einer möglichen Überlastung von Ortslagen im Grenzbereich zu NRW	Zustimmung	Der TRPEM berücksichtigt, wie im Umweltbericht ausgeführt, eine Vielzahl von Kriterien und Aspekten, um die Überlastung von Räumen, z.B. durch die Umfassung von Ortslagen, zu minimieren. Diese Prüfung erfolgt auch grenzüberschreitend.

20310	2	Berücksichtigung planungsrelevanter Arten im Grenzbereich zu NRW	Zustimmung	Vorliegende Daten sind in die Ermittlung der VRG WE eingeflossen.
20310	9	Wasserschutzgebiete auch in NRW berücksichtigen	Zustimmung	WSG werden grenzübergreifend, u.a. bei der Ermittlung der VRG WE, berücksichtigt.
20380	6	Ausschlusskriterium 1000 m Puffer zu VRG Siedlung (Bestand, Planung) nicht unterschreiten	Zustimmung	1.000m-Mindestabstand ist Vorgabe aus dem LEP. Siehe um Aspekt Mindestabstand auch Drucksache VIII/103 Gliederungspunkt 2.12
20390	1	Änderung von (harten) Ausschlusskriterien	Ablehnung	Mindestabstände entsprechen den Vorgaben des LEP; können im Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene zudem berücksichtigt werden. Siehe dazu auch Drucksache VIII/102 Nr. 13
20403	1	Abstand in Höhe von 1.000m zu vorhandenen/geplanten Wohn- und Siedlungsbereichen einhalten	Tlw. Berücksichtigung	Mindestabstand von 1.000m ist eine verbindliche Vorgabe aus dem LEP; Wohnbebauung im Außenbereich besitzt regelmäßig geringeren Schutzanspruch ggü. außenbereichstypischen Nutzungen; siehe auch Drucksache VIII/103 (2.12)
20403	2	Mindestabstand von 600m zu vorhandener/geplanter Bebauung im Außenbereich verbindlich festschreiben	Tlw. Berücksichtigung	keine Vorgaben aus LEP, daher Mindestabstand von 600m weiterhin weiches Ausschlusskriterium; regelmäßig geringerer Schutzanspruch von Wohnbebauung im Außenbereich ggü. außenbereichstypischen Nutzungen. Siehe auch DS VIII/103 (2.6, 2.7 und 2.12)
20480	7	Freihaltung der anerkannten Forstsaatgutbestände	Tlw. Berücksichtigung	Forstlicher Saatgutbestand wird bei Nutzung von Windenergie als Restriktionskriterium und damit in der Einzelfallbetrachtung behandelt; Abwägungsprozess wird im jeweiligen Gebietssteckbrief dokumentiert. Siehe dazu auch die Ausführungen im Umweltbericht.
20620	4	flächenschonende Planung der WEA-Standorte in den Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten	Tlw. Berücksichtigung	flächen-/ressourcenschonende Nutzung durch WE wird angestrebt, nicht immer möglich; durch Einstufung als Restriktionskriterium Berücksichtigung in Einzelfallbetrachtung. Siehe dazu jeweils Gebietssteckbriefe sowie Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 6.1).
20640	14	Freihaltung eines Puffers um die Fassungsanlage einer Wassergewinnungsanlage	Ablehnung	Fassungsanlagen einer Wassergewinnungsanlage in der Regel in Wasserschutzgebiet, dafür auch entsprechende Ausschluss- und Restriktionskriterien angelegt; hier: Einzelfälle, im Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene zu regeln
20990	1	"Interkommunale Windenergiekonzept für Lahn-Dill-Bergland" im TRPE stärker verankern	Ablehnung	Bei Ausweisung der VRG WE werden Ausschluss-/Restriktionskriterien verwendet, kommunale Planungsvorstellungen berücksichtigt, soweit mit Kriterien vereinbar; Eigentumsverhältnisse kein Kriterium; siehe auch DS VIII/45a Nr. 8 und Umweltbericht (Anhang 1a)
21090	2	Ergänzung prüfpflichtige Festlegungen bei WEA um Barriere bzw. Zerschneidungswirkung	Ablehnung	Barriere-/Zerschneidungswirkung von WEA über Betrachtung von Auswirkungen auf Lebensraumzusammenhänge innerhalb verschiedener Gebietskategorien und bei Beurteilung kumulativer Wirkung von VRG WE ausreichend berücksichtigt.
21090	3	mit WE-Nutzung unvereinbare Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten als harte Ausschlusskriterien	Tlw. Berücksichtigung	Der LEP benennt NATURA 2000-Gebiete mit ihren Erhaltungszielen als abwägungsfähige Restriktionskriterien.
21090	4	Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse und Vögel als hartes Ausschlusskriterium	Tlw. Berücksichtigung	Belange des Artenschutzes zählen gemäß LEP zu den abwägungsfähigen Restriktionskriterien, siehe auch Umweltbericht.

21090	5	Altholzbestände als hartes Ausschlusskriterium	Ablehnung	keine Vorgabe LEP; fraglich, ob WE-Nutzung in jedem Fall tatsächlich/rechtlich ausgeschlossen; im Ergebnis auch bei Altholzbeständen als weiches Ausschlusskriterium keine Ausweisung VRG WE	
21190	1	Beteiligung der Betreiber ziviler Richtfunkanlagen im Zuge der Aufstellung des TRPEM	Zustimmung	Betreiber von zivilen und militärischen Richtfunkanlagen wurden, soweit bekannt, von der Offenlegung des TRPEM informiert und haben teilweise Stellungnahmen abgegeben.	
21190	2	Bei VRG Windenergie Abstandsregelung zu Hoch- u. Höchstspannungsfreileitungen einhalten	Zustimmung	Der TRPE sieht als hartes Ausschlusskriterium eine Abstandszone von 100m um Hochspannungsleitungen vor; darüber hinaus erfolgt die Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren auf der örtlichen Ebene.	
21450	1	Freihaltung eines 250 m Radius um Funkstandorte.	Ablehnung	Abschließende Betrachtung von Richtfunktrassen sowie Funkstandorten aufgrund großer Anzahl sowie möglicher Verschiebung von Standorten auf Ebene Regionalplanung nicht möglich; Berücksichtigung auf örtlicher Ebene. Siehe DS VIII/103 (2.25).	
21450	2	Richtfunktrassen sind einschl. Abstandszone von 200m als hartes Ausschlusskriterium zu werten.	Ablehnung	Abschließende Betrachtung von Richtfunktrassen sowie Funkstandorten auf Ebene der Regionalplanung ist aufgrund ihrer Vielzahl und teilweise kurzfristigen Errichtung/Verschiebung nicht möglich. Siehe Drucksache VIII/103, Gliederungspunkt 2.25.	
21580	1	Aßlar, Wetzlar, Hohenahr, Biebertal	Restriktionskriterium Platzrunde zu weit gefasst und in diesem Umfang nicht erforderlich.	Tlw. Berücksichtigung	Für den hier betroffenen Standort (beantragte "WEA 6") konnte im lfd. Genehmigungsverfahren eine Lösung gefunden werden, indem die gegenläufigen Interessen abwägend berücksichtigt wurden.
30030	2	Wasserschutzzone II als hartes Ausschlusskriterium für VRG WE	Ablehnung	bei hartem Ausschlusskriterium ist aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen Windenergienutzung in jedem Fall unmöglich, in Mittelhessen in 4 Fällen zugelassen - spricht gegen hartes Kriterium; Wirkung eines weichen Kriteriums letztlich gleich	
30110	2	Mindestabstand von 1.000m auch für landwirtschaftliche Wohngehöfte	Ablehnung	Wohnbebauung im Außenbereich besitzt regelmäßig geringeren Schutzanspruch ggü. Außenbereichstypischen Nutzungen; an Mindestabstand von 600m wird festgehalten. Siehe zu den genannten Aspekten auch Drucksache VIII/103 (2.6 und 2.12)	
30130	28	Der Teilplan Energie unterliegt der UP-Pflicht nach § 16 UVPG u. § 9 ROG	Zustimmung	TRPE kommt UP-Pflicht nach; konkrete Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen jedoch im Genehmigungsverfahren, Regionalplan weist dafür VBG für Forstwirtschaft aus; dauerhafte Flächeninanspruchnahme Wald ca. 280ha, vgl. Umweltbericht Kap. 6.1	
41023	1	keine Ausschlusswirkung für "ausschlussfreie Gebiete" (nach Anwendung harter/weicher Kriterien)	Ablehnung	Ausweisung von VRG WE verbindliche Vorgabe aus LEP zur abschließenden Steuerung der Nutzung von Windenergie (Regionalplanebene); durch Restriktionskriterien gebietsbezogene Einzelfallbetrachtung möglich.	
41023	2	Beurteilungsgrundlage der Windhöflichkeit auf andere Informationsquellen abstellen und aktualisieren	Tlw. Berücksichtigung	Windpotenzialstudie ist fachlich belastbare Planungs- und Abwägungsgrundlage und regionalplanerischem Maßstab angemessen; Berücksichtigung örtliche Windgutachten nur bei Erfüllung der Anforderungen der Technischen Richtlinie; s. auch DS VIII/102 Nr. 2	
41023	3	Anwendung der Restriktionskriterien rechtlich problematisch	Ablehnung	Restriktionskriterien werden Einzelfallprüfung unterzogen, entspricht Vorgaben aus Rechtsprechung (nach Abzug harter/weicher Ausschlusskriterien Abwägung öffentlicher/privater Belange); Artenschutz gemäß LEP Restriktionskriterium; s. Umweltbericht Kap. 8	

41023	5	keine Anwendung des Kriteriums "Umfassung von Ortslagen/kumulative Landschaftsbelastung"	Ablehnung	Anwendung von Restriktionskriterien zur Abwägung öffentlicher/privater Belange entspricht Vorgaben aus Rechtsprechung; optische Bedrängungswirkung im Einzelfall möglich, damit Alternativenvergleich durch Restriktionskriterium; s. Umweltbericht Kap. 6.1
42760	1	Neustadt(Hessen) Verzicht auf VRG WE 3218	Ablehnung	Keine Umzingelung durch VRG WE. Bzgl. örtlich konkreter Argumente wird auf die Ausführungen im Gebietssteckbrief verwiesen. Zu den genannten Aspekten siehe Drucksache VIII/103.
43040	1	Waldschutz nach dem Hessischen Waldgesetz einbeziehen.	Tlw. Berücksichtigung	Aspekt Waldschutz als Ausschluss-/Restriktionskriterien berücksichtigt, genereller Verzicht auf Waldflächen nicht möglich; Beanspruchung nur auf Waldflächen, die nach Abwägung geeignet erscheinen; siehe auch DS VIII/102 Nr. 7 sowie DS VIII/103 (2.18/2.19)
43040	2	Einbeziehen der erdrückenden Wirkung der WEAs in die Bemessung des Mindestabstandes.	Ablehnung	Mindestabstand ist verbindliche Vorgabe aus LEP, genügt im Regelfall, optisch bedrängende Wirkung zu minimieren; ggf. moderates Abweichen aufgrund örtlicher Erfordernisse bei Festlegung der Standorte für WEA (örtliche Ebene); s. DS VIII/103 (2.12)
43330	1	Mindestwindgeschwindigkeit auf 6,0 m/sec erhöhen.	Ablehnung	Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s ist Vorgabe aus LEP; Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von WEA abhängig von vielen unterschiedlichen Faktoren und zudem nicht Aufgabe der Regionalplanung. Zum Aspekt Wirtschaftlichkeit siehe DS VIII/103 (2.21)
51310	1	Schutzradius von 5,5 km um das Heilbad Bad Salzschlirf.	Ablehnung	Bezüglich örtlicher konkreter Argumente wird auf die Ausführungen im Gebietssteckbrief verwiesen. In Ergänzung dazu wird auf die Drucksachen VIII/103, VIII/45a und den Umweltbericht verwiesen.
51710	3	Prüfung der VRG WE auf Mindestabstand zu Wohngebieten (Entfernung der VRG bei Nichteinhaltung).	Tlw. Berücksichtigung	Mindestabstand als hartes Ausschlusskriterium ist Vorgabe aus LEP; aufgrund Planungsebene (Maßstab) geringfügige Abweichung möglich, Abstand wird aber im Genehmigungsverfahren gesichert
51710	4	Ergänzung des Hinweises "sehr hohe Windhöflichkeit" mit weiterführendem Vermerk.	Ablehnung	Damit wird nur das Eignungskriterium generell im Steckbrief dargestellt, die entsprechende Bewertung erfolgt durch ein jeweils darunter abgebildetes "-" oder "x" bzw. "X"; Erläuterung in jedem Steckbrief enthalten, daher keine Ergänzung nötig
52820	1	Vergrößerung des Abstands zu VRG Siedlung.	Ablehnung	1.000m-Mindestabstand ist verbindliche Vorgabe aus LEP, meist ausreichend, mögliche Schallemissionen zu minimieren; abschließende Abstandsregelung auf örtlicher Ebene (Genehmigungsverfahren) möglich; siehe DS VIII/45a Nr. 5 und DS VIII/103 (2.7, 2.12)
52920	1	Grebenhain 15 ha-Mindestgröße als Ausschlusskriterium auch für Bestand, bei Repowering Schalluntersuchungen.	Ablehnung	Schalluntersuchungen kein gegenstand TRPE, Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren auf örtlicher Ebene; bzgl. örtlicher konkreter Argumente wird auf Ausführungen im Gebietssteckbrief und Drucksache VIII/103 verwiesen.
52920	8	Sicherstellung eines Brandschutzkonzeptes.	Ablehnung	Die Sicherstellung eines Brandschutzkonzeptes ist kein Gegenstand des TRPE, sondern findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf örtlicher Ebene Berücksichtigung.
62850	1	Bodenschutz berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Umweltschutzziele zum Bodenschutz sind im Rahmen der Abwägung in den TRPE eingeflossen. Zum Aspekt "Bodenschutz" siehe Drucksache VIII / 103, Punkt 1.5 sowie Umweltbericht, Kapitel 3.
62850	5	Existenzgefährdung für Unternehmen als hartes Ausschlusskriterium aufnehmen.	Ablehnung	Existenzschutz eines Einzelnen kann nicht über öffentlichem Interesse nachhaltiger und zukunftsfähiger Sicherung der Energieversorgung stehen; Verlagerung der Starts und Landungen zudem zumutbar und verhältnismäßig

62850	6	Verlust von Naherholungsgebieten als hartes Ausschlusskriterium aufnehmen.	Ablehnung	Aspekte der (Nah-)Erholung in ausreichendem Maß durch angewendete Ausschluss- und Restriktionskriterien berücksichtigt; durch WEA nicht automatisch Verlust Naherholungsgebiet/Schädigung Tourismus; siehe auch DS VIII/103 (2.13-2.15)
62850	7	Korridore für Zugvögel, Wandervögel und Fledermäuse als hartes Ausschlusskriterium aufnehmen.	Ablehnung	Belange des Artenschutzes bei Ausweisung VRG WE durch Ausschluss- und Restriktionskriterien ausreichend berücksichtigt; Konfliktlösung zudem auf örtlicher Ebene (z.B. Abschaltalgorithmen); siehe insb. Umweltbericht (Kap. 7/8) und DS VIII/103 (2.26)
65160	3	Windgeschwindigkeit von mind. 5,75 m/s als hartes Ausschlusskriterium streichen.	Ablehnung	Die vorgesehene Mindestwindgeschwindigkeit geht auf die Vorgabe des Landesentwicklungsplans Hessen zurück und muss daher als hartes Ausschlusskriterium eingestuft werden.
65160	4	1.000 m-Abstand zu Siedlungen als hartes Ausschlusskriterium streichen.	Ablehnung	Die Einstufung des 1.000m Mindestabstandes zu den VRG Siedlung (Planung, Bestand) als hartes Ausschlusskriterium ergibt sich bereits aus der Vorgabe des LEP.
65160	5	VRG Industrie und Gewerbe als hartes Ausschlusskriterium streichen.	Ablehnung	Neue VRG WE sollen mindestens Platz für 3 WEA bieten (15 ha). Neue Windfarmen (mindestens 3 WEA) können gemäß Vorgabe des LEP 2000 also nicht in VRG Industrie und Gewerbe entstehen.
65160	6	Mindestabstand zu Straßen als hartes Ausschlusskriterium streichen.	Ablehnung	Die definierten Abstandszonen ergeben sich aus der vom Regionalplanungsträger zu beachtenden Vorgabe des LEP, sodass eine Einstufung als hartes Ausschlusskriterium notwendig ist.
65160	7	Mindestabstand zu Hochspannungsfreileitungen streichen.	Ablehnung	Die definierten Abstandszonen ergeben sich aus der vom Regionalplanungsträger zu beachtenden Vorgabe des LEP, sodass eine Einstufung als hartes Ausschlusskriterium notwendig ist.
65160	8	Mindestabstand zu Bahnstrecken als hartes Ausschlusskriterium streichen bzw. reduzieren.	Ablehnung	Die definierten Abstandszonen ergeben sich aus der vom Regionalplanungsträger zu beachtenden Vorgabe des LEP, sodass eine Einstufung als hartes Ausschlusskriterium notwendig ist.
65160	9	Mindestabstand zu zivilen Flugsicherungseinrichtungen als hartes Ausschlusskriterium streichen.	Tlw. Berücksichtigung	Die Einstufung als hartes und zugleich weiches Ausschlusskriterium ist angemessen. Über diese engen Abstände hinaus ist eine Einzelfallprüfung notwendig, sodass hier die Einstufung als Restriktionskriterium erfolgt.
66050	1	Aufhebung des Restriktionskriteriums Platzrunde um Landeplatz einschl. spezifischer Abstandszone.	Ablehnung	Es ist weiterhin Wille des Plangebers, die Standorte innerhalb der definierten Platzrunde (einschl. Abstanzzone) in der Regel nicht für die Windenergienutzung vorzusehen. Für den hier betroffenen Standort konnte eine Lösung gefunden werden.
66140	1 Selters(Taunus), Weilmünster	Zusätzliche Bodendenkmale als Ausschlusskriterium aufnehmen.	Tlw. Berücksichtigung	Nicht immer ist Wert des Denkmals höher zu gewichten als Nutzung der EE. Vorhandene Bodendenkmale stehen der Inanspruchnahme von Flächen nicht per se entgegen. Daher Einstufung als Restriktionskriterium. Gebietssteckbrief wird ergänzt.
66920	3	Windhöflichkeit der VRG WE durch 1-jährige Windmessung vor Ort ermitteln.	Ablehnung	Windpotenzialstudie des TÜV Süd hinreichend für Ausweisung von VRG WE. Zum Aspekt Windhöflichkeit siehe auch Drucksache VIII/45a Nr. 2 und Drucksache VIII/103 Gliederungspunkt 2.13 sowie zum Aspekt Windgutachten Drucksache VIII/102 Nr. 2
66920	4	Neueste Erkenntnisse zu gesundheitlichen Auswirkungen durch Infra-Schall einbeziehen.	Ablehnung	Ein wissenschaftlich eindeutiger Zusammenhang zwischen Infraschall durch WEA und gesundheitlichen Belastungen lässt sich derzeit nicht herstellen. Zum Aspekt Infraschall siehe auch Drucksache VIII/103 Gliederungspunkt 2.7
66920	6	3.000 m Mindestabstand zu jeglicher Bebauung.	Ablehnung	1.000m-Mindestabstand zur Wohnbebauung ist durch den LEP vorgegeben. Zum Aspekt Mindestabstand siehe auch Drucksache VIII/103 Gliederungspunkt 2.12

66920	9	Beantragung der Erhöhung des Mindestabstandes zu Wohngebieten auf 3000 Meter.	Ablehnung	Bzgl. des Mindestabstandes zu den VRG Siedlung siehe DS VIII/45a, Gliederungspunkt 5. Der 1.000m-Abstand genügt im Regelfall, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu minimieren. Darüber hinaus Berücks. auf örtlicher Ebene.
67500	1	Keine WEA in Natura 2000-Gebieten und Naturparks.	Ablehnung	Bezüglich örtlicher konkreter Argumente wird auf die Ausführungen im Gebietssteckbrief verwiesen. Außerdem wird auf die Drucksache VIII/103 sowie den Umweltbericht verwiesen.
68710	1	15 ha Mindestgröße als Ausschlusskriterium auch für bestehende WEA.	Ablehnung	Mindestgröße von 5 ha für bestehende WEA entspricht Willen des Planungsträgers; bestehende WEA genießen Bestandsschutz, werden aufgrund von Ausschluss- und Restriktionskriterien häufig Repowering aber nicht zur Verfügung stehen, daher kaum relevant.